

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die
Notwendigkeit und Orientierungslinien für Gemeinschaftsmaßnahmen
zur Förderung Europäischer Investitionen in den Entwicklungsländern
— Drucksache 8/1675 —**

A. Problem

Nach Ansicht der EG-Kommission beeinträchtigen teilweiser Stillstand und teilweiser Rückgang von Privatinvestitionen aus Gemeinschaftsländern in Entwicklungsländern die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder und gefährden die Präsenz europäischer Industrie und europäischen Handels auf diesen Märkten. Die Kommission will daher durch besondere Maßnahmen verstärkte Investitionen aus den EG-Ländern in Entwicklungsländern anregen.

B. Lösung

Gemeinschaftliches Schutzsystem für Privatinvestitionen in Entwicklungsländern zur Ergänzung bestehender nationaler Übereinkommen. Als mögliche Maßnahmen schlägt die EG-Kommission vor

- die Aufnahme allgemeiner Garantieklauseln in die Verträge der Gemeinschaft mit Drittländern und
- besondere Vereinbarungen für spezifische Projekte mit einer Gemeinschaftsgarantie gegen nichtkommerzielle Risiken.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

ergeben sich aus der Beschlußempfehlung.

D. Kosten

würden gegebenenfalls zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Notwendigkeit von Orientierungslinien für Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung Europäischer Investitionen in den Entwicklungsländern — Drucksache 8/1675 — wird zur Kenntnis genommen.

Der Deutsche Bundestag hält eine Verstärkung von Privatinvestitionen in Entwicklungsländern, die ein wesentlicher Bestandteil unserer Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern sind, für wünschenswert. Er stellt fest, daß der Schutz privater Investitionen nicht in allen Entwicklungsländern ausreichend ist. Er fordert daher die Bundesregierung auf, nach Möglichkeiten zu suchen, außer auf bilateralem Wege auch auf multilateraler Ebene sich für einen verstärkten Investitionsschutz einzusetzen.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Deutsche Bundestag die Initiative der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Schutz und zur Förderung privater Investitionen in Entwicklungsländern. Die Vorschläge der Kommission bedürfen im einzelnen noch der sorgfältigen Prüfung und Präzisierung. Sie sollten zum Ziele haben,

- die nationalen Schutzregelungen zu koordinieren und allmählich zu harmonisieren,
- die nationalen Garantiepolitiken und Investitionsversicherungen zunächst durch systematische Koordinierung anzunähern.

Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß der deutsche bilaterale Schutzstandard bei multilateralen Regelungen erhalten bleibt. Insgesamt sollten die Gemeinschaftsregeln eine sinnvolle Ergänzung zu den nationalen und bilateralen Regelungen sein. Die Bundesregierung wird aufgefordert, an diesen Verhandlungen über Gemeinschaftsregelungen aktiv mitzuarbeiten.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Mitarbeit von EG-Institutionen, wie Europäischem Entwicklungsfonds und Europäischer Entwicklungsbank, an Privatinvestitionen in Entwicklungsländern näher untersucht werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach einem Jahr über ihre Bemühungen zu berichten.

Bonn, den 14. Juni 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Barzel	Angermeyer
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Angermeyer

I.

Die Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Notwendigkeit und Orientierungslinien für Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung europäischer Investitionen in den Entwicklungsländern wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 16. März 1978 — Drucksache 8/1639 — an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend überwiesen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat die Mitteilung am 31. Mai 1978 beraten. Seine Stellungnahme entspricht inhaltlich der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft. Außerdem vertritt der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit den Standpunkt, daß Maßnahmen und Empfehlungen — wie beispielsweise der OECD-Kodex für multinationale Unternehmen —, die zu einer entwicklungspolitisch sinnvollen Auswirkung auf Privatinvestitionen in Entwicklungsländern führten, Anwendung finden sollten. Im übrigen würde sich durch Gemeinschaftsrichtlinien die administrative Handhabung von Privatinvestitionen aus allen EG-Ländern für die Entwicklungsländer vereinfachen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 31. Mai und 7. Juni 1978 beraten.

II.

Die EG-Kommission ist der Auffassung, daß eine Stagnation europäischer Investitionen in Entwicklungsländern festzustellen sei. Sie hält die nationalen Investitionsförderungsinstrumente der EG-Mitgliedstaaten für unzureichend, insbesondere um gemeinschaftliche Investitionen aus mehr als einem EG-Land abzusichern. Sie legt daher mit der Mitteilung ein erstes Gemeinschaftskonzept zur Förderung europäischer Investitionen in den Entwicklungsländern vor. Es soll dazu dienen, den Aufbau der Wirtschaft in den Entwicklungsländern zu stärken, das eigene Interesse der Gemeinschaft und ihrer Wirtschaft hieran zu fördern und zu einer harmonischen Entwicklung der Weltwirtschaft beizutragen.

Die im folgenden von der EG-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die entsprechenden nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten ergänzen:

1. Abschluß von allgemeinen Investitionsschutzabkommen zwischen der EG und einzelnen Entwicklungsländern oder Gruppen von Entwicklungsländern (z. B. AKP-Staaten), die auch Verhaltensregeln für den Investor einschließen sollen.

2. Abschluß von Investitionsschutzvereinbarungen zwischen der Gemeinschaft, einzelnen Entwicklungsländern und den jeweiligen Investoren für einzelne Großprojekte (über 50 Millionen ERE), an denen sich Unternehmen aus zwei oder mehr EG-Staaten beteiligen.
3. Investitionsgarantien auf Gemeinschaftsebene gegen politische Risiken für Vorhaben, die Gegenstand einer Einzelinvestitionsschutzvereinbarung im Sinne von Ziffer 2 sind. Nationale Investitionsgarantiesysteme sollen davon unberührt bleiben.
4. Finanzielle Förderung von Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln, z. B. durch die Europäische Investitionsbank.

Die EG-Kommission verspricht sich von den beabsichtigten Gemeinschaftsmaßnahmen eine Steigerung europäischer Investitionen in Entwicklungsländern mit Vorteilen für alle Beteiligten. Sie meint, daß die Entwicklungsländer vom Zustrom des Kapitals, des technischen Know-hows und von Führungskräften profitieren würden. Sie ist der Auffassung, daß die Präsenz von Industrie und Handel der Gemeinschaft in den Entwicklungsländern den EG-Staaten über die Steigerung ihrer Exporte und die Sicherung der Rohstoffbasen nützen würde. Die EG-Kommission glaubt schließlich, die Unternehmen könnten sich die für den internationalen Wettbewerb günstigsten Standortbedingungen aussuchen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat bei seinen Beratungen betont, daß die von der Kommission angestrebte Steigerung der Investitionen in den Entwicklungsländern nur eintreten würde, wenn deren Prämissen — Stagnation der Investitionen in den Entwicklungsländern infolge politischer Risiken, unzureichende Absicherungsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden nationalen Schutzinstrumente — richtig seien. Insoweit wurden jedoch Zweifel angemeldet, da nach den statistischen deutschen Unterlagen eine allgemeine Stagnation von Privatinvestitionen in den Entwicklungsländern nicht festzustellen sei. Sie hätten seit Jahren etwa einen Anteil von rd. 30 Prozent der gesamten deutschen Auslandsinvestitionen und nähmen an deren Zuwachs teil. Wenn eine gewisse Stagnation bei Investitionen im Rohstoffbereich festzustellen sei, so dürfte dies nicht auf politische Risiken, sondern zu einem Teil auf wirtschaftliche Faktoren zurückzuführen sein.

Unabhängig davon begrüßt der Ausschuß für Wirtschaft im Interesse aller Beteiligten eine Verstärkung von Investitionen in den Entwicklungsländern. Dafür ist ein ausreichender Rechtsschutz eine grundlegende Voraussetzung. Die Bundesregierung sollte an der Erstellung von Gemeinschaftsregeln hierfür aktiv teilnehmen und dabei darauf achten, daß der

deutsche bilaterale Schutzstandard bei Investitionsschutzaktionen erhalten bleibt. Die Gemeinschaftsregeln sollten die nationalen Regeln und bilateralen Vereinbarungen sinnvoll ergänzen. Im übrigen sollten die Koordinierung und allmähliche Harmonisierung der nationalen Instrumente und ihrer Anwendung vorrangig betrieben werden. Hinsichtlich solcher multilateraler Versuche auf dem Gebiet des Investitionsschutzes wie der OECD-Konvention von 1967 ist der Ausschuß für Wirtschaft auf Grund der bisherigen Erfahrungen jedoch skeptisch. Insoweit konnte er den Empfehlungen des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht folgen.

Hinsichtlich der von der EG-Kommission vorgeschlagenen einzelnen Maßnahmen fehlt es bei Inve-

stitionsschutzvereinbarungen für Einzelprojekte nach Ansicht des Ausschusses für Wirtschaft zur Zeit noch an präzisen Vorstellungen der EG-Kommission. Die Schaffung einer Gemeinschaftsgarantie hält der Ausschuß im gegenwärtigen Zeitpunkt weder für erforderlich noch für realisierbar. Vorrangig erscheint ihm demgegenüber eine stärkere Koordinierung der nationalen Instrumente. Andererseits hält der Ausschuß eine finanzielle Beteiligung von EG-Institutionen an Privatinvestitionen in den Entwicklungsländern unter bestimmten Voraussetzungen für zweckmäßig.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, die Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1978

Angermeyer

Berichterstatter

